

**§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, Schulaufsicht
(vgl. Art. 1 und 3, Art. 111 bis 117 BayEUG)**

(1) ¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

(2) § 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) gilt entsprechend.